

Satzung

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus)

- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKB) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung vom 14.12.1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß §§ 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder auch aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen),
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint,

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.7.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) - Feuerwehrgebührensatzung - vom 11.7.1994 außer Kraft.

KELKHEIM, DEN 20. DEZEMBER 1999
THOMASHÖRN - BÜRGERMEISTER

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus)**

1.	Personalgebühr		€uro/Stunde
1.1	Brandbekämpfung und Allgemeine Hilfe		
	je Einsatzkraft		20,45
1.2	Brandsicherheitsdienst		
	je Einsatzkraft		7,67
2.	Fahrzeuggebühr	€uro/Stunde	€uro/Kilometer
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	TSF	56,24	0,92
	TSF-W	76,69	0,92
2.2	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF8	86,92	0,92
	LF 8/6	102,26	0,92
	LF 16	117,59	1,23
2.3	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
2.4	Hubrettungsfahrzeuge		
	DLK 23-12	194,29	1,23
2.5	Schlauchwagen		
	SW 1000	46,02	0,92
2.6	Rüstwagen		
	RW 1	102,26	0,92
2.7	Gerätewagen		
	GW-N (Nachschub)	25,56	0,92
	GW-G2 (Gefahrgut)	153,39	1,23
	GW-Strahlenschutz/01	92,03	0,92
	FLMF (Flutlichtmastfahrzeug)	92,03	0,92
2.8	Sonstige Fahrzeuge		
	ELW (Einsatzleitfahrzeug)	27,61	0,92
	MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	24,54	0,92
	PKW	- 24,54	0,92
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		€uro / Stunde
3.1	Anhänger		
	MZA 1 (Mehrzweckanhänger)		25,56
	P 250 (Löschpulveranhänger)		30,68
	Schlauchanhänger		35,79
	Ölsanimat		76,69
	Leichtschäumgenerator		35,79
3.2	Geräte	Grundkosten/Stunde	jede weitere Stunde
		€uro	€uro
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
	Motorkettensäge	10,23	5,11
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
	Mehrzweckzug	15,34	7,67
	Be- und Entlüftungsggerät	51,13	25,56
	Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
	Trennschleifer	10,23	5,11
	Brennschneidegerät	15,34	7,67
	Handscheinwerfer	5,11	2,56
	Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56
	Auffangbehälter bis 100 Liter	7,67	3,58
	Auffangbehälter bis. 500 Liter	10,23	5,11
	Auffangbehälter über 500 Liter	17,90	8,69

	<i>Grundkosten/Stunde</i>	<i>jede weitere Stunde</i>
	<i>€uro</i>	<i>€uro</i>
3.3 Pumpen		
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,12	13,80
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger	51,13	25,56
Mastpumpe	51,13	25,56
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11
3.4 Strahlrohre	<i>€uro</i>	
Strahlrohre aller Art	5,11	
3.5 Schläuche		
A-Saugschlauch	7,67	
B-Druckschlauch	12,78	
C-Druckschlauch	10,23	
D-Druckschlauch	7,67	
3.6 Löschergeräte		
Feuerlöscher	7,67	
Kübelspritze	5,11	
Löschdecke	5,11	

Bei Neufüllung von Feuerlöschern wird der Füllpreis nach Zeitaufwand und tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

3.7 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet. Ersatzteile werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

5. Reinigung

5.1 Atemschutzgeräte und Geräte zur Ölschadenbekämpfung

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzteile oder Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

5.2 Persönliche Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für besondere Leistung

6.1 Für Einsätze wie z. B. Entfernung von Insekten, Öffnung einer Tür, Säuberung von Verkehrsflächen, Entfernung von Eiszapfen oder Maßnahmen zur Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgetrückten Fahrzeugen und tatsächlichem Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.2 Für die Teilnahme von Feuerwehrleuten bei der Abnahme von Brandmeldeanlagen, Feuerwehrezufahrten u. ä. werden neben den Gebühren für Fahrzeug die tatsächlich entstandenen Lohnausfallkosten berechnet.

7. Gebühren für Fehlalarme

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgetrückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Verbrauchsmittel

Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

9. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.